

Bundesblatt

90. Jahrgang.

Bern, den 1. Juni 1938.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Eintrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

3731

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Schaffung schweizerischer Gesandtschaften in Estland, Finnland, Lettland und Litauen sowie in Luxemburg.

(Vom 31. Mai 1938.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die vier Staaten an der Ostküste der Ostsee, Estland, Finnland, Lettland und Litauen, die sich 1917/18 bildeten, bedecken eine Bodenfläche von über 500 000 km² und umfassen eine Bevölkerung von nahezu 10 Millionen Einwohnern. Die Schweiz unterhielt mit den vier Staaten von Anfang an sehr herzliche Beziehungen. Ungefähr tausend Schweizerbürger haben dort ihre Niederlassung, und mancher von ihnen hat es zu Wohlstand und Ansehen gebracht. Die Handelsbeziehungen, die sich zusehends enger gestalteten, haben im vergangenen Jahre einen erfreulichen Aufschwung genommen, wie dies die nachstehenden Zahlen belegen:

Ausfuhr

	1933	1934	1935	1936	1937
Estland	0,4	0,5	0,6	0,7	1,2
Finnland	2,1	2,8	2,9	4,1	8,9
Lettland	1,2	0,7	0,8	0,9	2,4
Litauen	0,9	3,8	1,0	1,5	3,4
	4,6	7,8	5,3	7,2	15,9

Einfuhr

Estland	0,8	0,4	0,5	0,6	0,8
Finnland	2,0	1,9	1,6	2,8	3,0
Lettland	0,6	0,6	1,9	0,9	2,7
Litauen	0,7	0,9	2,2	1,9	3,7
	3,6	3,8	6,2	6,2	10,2

Estland hat seit 1921 seinen Vertreter in London beim Bundesrat beglaubigt. Es ernannte überdies einen Honorarkonsul in Bern. Finnland unterhält seit dem Jahre 1926 eine Gesandtschaft in der Schweiz. Der gegenwärtige Inhaber dieses Postens, Herr Holsti, ist nach mehrjährigem Aufenthalt in der Schweiz, wo er sich hohen Ansehens erfreut, nach Helsingfors zu dem hohen Amte eines Ministers des Auswärtigen berufen worden; er versieht dieses Amt seit 18 Monaten, ohne dass seine Mission in der Schweiz ein Ende genommen hätte. Ein interimistischer Geschäftsträger vertritt ihn in Bern. Daneben gibt es sieben finnländische Honorarkonsulate in der Schweiz. Die lettische Regierung ist in Bern seit 1922 durch einen bevollmächtigten Minister vertreten und unterhält hier zudem einen Generalkonsul. Der litauische Gesandte in Berlin ist seit 1921 gleichfalls in der Schweiz beglaubigt, und in Zürich besteht ein Honorargeneralkonsulat, das die Interessen der ungefähr 300 in der Schweiz ansässigen Litauer wahrzunehmen hat.

Anders als die neuen Staaten, die sich von Anfang an den Notwendigkeiten des heutigen internationalen Lebens angepasst haben, baut die Schweiz ihren Aussendienst nur allmählich aus: Seit dem Jahre 1935 unterhält sie einen Berufskonsul in Kaunas. In Estland, in Finnland und in Litauen dagegen besitzt sie lediglich ehrenamtliche Vertreter. Dank ihrem Diensteifer und mehr noch dank der Zuvorkommenheit, die die Regierungen der in Frage stehenden Staaten allgemein an den Tag gelegt haben, vermochten unsere konsularischen Vertreter Aufgaben zu genügen, die über die vom Völkerrecht den Konsuln eingeräumten Befugnisse hinausgehen; der gegenwärtige Zustand könnte indessen ohne Unzukömmlichkeiten nicht länger andauern.

Wenn die Regierungen der Staaten, deren materielle Hilfsmittel nicht grösser sind als die unsrigen, nun schon seit Jahren die Last zu tragen vermögen, die eine diplomatische Vertretung beim Bundesrat mit sich bringt, so haben sie Mühe, zu verstehen, dass wir ihnen gegenüber nicht Gegenrecht halten. Sie könnten das Missverhältnis, das zwischen ihrer Vertretung bei uns und der unsrigen bei ihnen besteht, leicht als einen Mangel an Rücksicht oder an Interesse unsererseits auslegen, und einzelne von ihren Vertretern gaben auch schon zu verstehen, dass es an der Zeit wäre, das fehlende Gleichgewicht herzustellen. Unsere eigenen Vertreter sind gleicher Meinung; vor allem weist der schweizerische Generalkonsul in Finnland in eindringlichster Weise auf den schlechten Eindruck hin, den wir durch Hinausschieben eines bezüglichen Beschlusses erwecken würden.

Wir mussten uns unter diesen Umständen trotz unserem Wunsche, im gegenwärtigen Zeitpunkt die Kosten unserer Aussenvertretung nicht zu vermehren, von der Notwendigkeit überzeugen, bei Ihnen um die Ermächtigung zur Beglaubigung eines schweizerischen Gesandten bei der estnischen, finnischen, lettischen und litauischen Regierung nachzusuchen.

Der schweizerische Gesandte in den vier Ostseestaaten müsste seine Hauptresidenz in Finnland nehmen, wo 350 Schweizerbürger leben und wo unsere wichtigsten Interessen liegen; er würde sich aber häufig in den drei andern

Hauptstädten aufzuhalten haben. Gemäss dem Antrag, den unser Generalkonsul in Helsingfors selbst gestellt hat, würde unser Generalkonsulat in dieser Stadt aufgehoben, und sein Personal hätte die Kanzlei der neuen Gesandtschaft zu bilden. Wir haben für den Augenblick nicht die Absicht, in der Organisation unserer Konsulate in Tallinn (Reval), Riga und Kaunas Änderungen vorzunehmen.

Die Verbesserungen, die wir Ihnen in bezug auf unsere Vertretungen in Estland, Finnland, Lettland und Litauen beantragen, würden eine jährliche Mehrausgabe von ungefähr Fr. 70 000 bedingen. Diese Ausgabe würde reichlich aufgewogen durch die Vorteile aller Art, die von der Gegenwart eines schweizerischen Gesandten in Hauptstädten, wo unser Land grosse Achtung genießt, zu erwarten sind, sowie durch die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen, wie wir sie mit den vier Republiken, die mit unserem Lande manchen Zug gemeinsam haben, zu unterhalten wünschen.

* * *

Das Grossherzogtum Luxemburg nimmt, wenn schon seine Bevölkerung die Zahl von 300 000 Seelen kaum übersteigt, wegen seiner grossen Entwicklung auf dem Gebiete des Bergbaues, der Industrie und des Eisenbahnverkehrs, einen nicht zu unterschätzenden Platz im wirtschaftlichen Leben von Europa ein. Die Handelsstatistik erlaubt nicht, die Bedeutung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Luxemburg zahlenmässig zu erfassen, da das Grossherzogtum seit dem 1. April 1922 durch einen Zollunionvertrag mit Belgien verbunden ist; doch sind diese Beziehungen ohne Zweifel sehr rege.

Das Grossherzogtum, wo 350 Schweizerbürger niedergelassen sind, gehört seit Ende des Weltkrieges zum Amtsbezirk des schweizerischen Konsulates in Nancy. Dieser Zustand ist nicht restlos befriedigend. Infolge der belgisch-luxemburgischen Zollunion unterhält Luxemburg engere Beziehungen zu Belgien als zu Frankreich, und es wäre zweckmässiger, unsere Mitbürger in diesem Kleinstaate der schweizerischen Gesandtschaft in Brüssel zu unterstellen.

Dies ist auch die Meinung der grossherzoglichen Regierung, die deutlich zu verstehen gab, dass es ihr sehr erwünscht wäre, wenn der schweizerische Gesandte in Brüssel, gleich wie mancher andere diplomatische Missionschef in Belgien, bei I. Kgl. Hoheit der Grossfürstin beglaubigt würde. Ein solcher Akt der Höflichkeit und Freundschaft gegenüber einem Lande, für das die Schweiz eine natürliche Sympathie hegt, würde praktisch keine Ausgabe nach sich ziehen.

Dem Wunsche der Bundesversammlung Rechnung tragend, vor jedem Beschlusse über Schaffung neuer Gesandtschaften befragt zu werden, wollte es der Bundesrat nicht auf sich nehmen, einen schweizerischen Gesandten in Luxemburg zu akkreditieren, ohne vorgängig die Ansicht der eidgenössischen Räte eingeholt zu haben. Er zweifelt indessen nicht daran, dass Sie Ihre Zustimmung zu dieser Massnahme geben werden. Wir bitten Sie daher, den dieser Botschaft beigelegten Entwurf zu einem Bundesbeschluss genehmigen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 31. Mai 1938.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Baumann.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Schaffung schweizerischer Gesandtschaften in Estland, Finnland, Lettland und Litauen sowie in Luxemburg.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai 1938,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, einen schweizerischen Gesandten bei der estnischen, finnischen, lettischen und litauischen Regierung zu beglaubigen.

Art. 2.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den schweizerischen Gesandten in Brüssel bei der grossherzoglich luxemburgischen Regierung zu beglaubigen.

Art. 3.

Der Bundesrat wird beauftragt, diesen Bundesbeschluss auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Schaffung schweizerischer
Gesandtschaften in Estland, Finnland, Lettland und Litauen sowie in Luxemburg. (Vom
31. Mai 1938.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1938
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3731
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.06.1938
Date	
Data	
Seite	789-792
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 626

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.